

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen etc.,

Herr von Pommer Esche, General-Direktor der Steuern,

Herr Philippborn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und

Herr Delbrück, Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:

Herr Benedetti, Volschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen etc.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister etc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1) Die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Verträge, Schiffahrts-Verträge und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2) Die dem vorgedachten Handels-Verträge unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von beiden und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgesetzt: und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1) Der im zweiten Alinea des Artikel 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Vassen ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4. des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.